

lassungsverordnung (FZV) versicherungsfreien – Anhänger andererseits für das aus beiden Fahrzeugen gebildete Gespann eine Mehrfachversicherung i.S.v. § 78 Abs. 1 VVG begründen (Senatsurt. v. 27.10.2010 – IV ZR 279/08, BGHZ 187, 211 Rn. 9 ff.), ergibt sich unabhängig von den Vereinbarungen der Parteien des Versicherungsvertrages zwingend aus gesetzlichen Vorgaben.

[15] aa) § 1 PflVG verpflichtet den Halter eines Anhängers, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zu nehmen. Nach der aufgrund von § 4 PflVG erlassenen Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) muss die Versicherung Schadensersatzansprüche umfassen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden (§ 2 Abs. 1 KfzPflVV). Als mitversicherte Person bestimmt § 2 Abs. 2 Nr. 3 KfzPflVV auch den Fahrer, wobei die Vorschrift nicht zwischen motorisierten Fahrzeugen und Anhängern unterscheidet (Senatsurt. v. 27.10.2010 – IV ZR 279/08, BGHZ 187, 211 Rn. 14). Zugleich hat sich der Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 KfzPflVV zwingend (vgl. *Jahnke*, in: *Stiefel/Maier*, Kraftfahrtversicherung 19. Aufl. § 3 KfzPflVV Rn. 3) auf einen mit ihm verbundenen Anhänger oder Auflieger zu erstrecken.

[16] Die Mitversicherung des Fahrers des Anhängers ergibt sich in den zwischen der Beklagten und ihrer Versicherungsnehmerin vereinbarten Bedingungen aus A.1.2 Abs. 1 Buchst. c) AKB. Mehrfach versichert war daher jedenfalls das Haftpflichtrisiko des Zugmaschinenführers, der sowohl haftungs- wie versicherungsrechtlich – in Personalunion zugleich dem Anhänger-Haftungsverband als Fahrzeugführer angehört (Senatsurteil vom 27.10.2010 a.a.O., Rn. 30; vgl. auch OLG Celle r+s 2013, 594 <juris Rn. 30 ff.>; *Maier*, in: *Stiefel/Maier*, Kraftfahrtversicherung 19. Aufl. A.1 AKB Rn. 110). Dieses Haftpflichtrisiko hat sich im vorliegenden Fall auch ausgewirkt. Daran ändert die Subsidiaritätsklausel nichts. Sie lässt nach A.1.1.5 Abs. 5 AKB die Deckung nach dem PflVG und damit zugleich den nach § 2 KfzPflVV vorgesehenen Mindestversicherungsschutz – ausdrücklich unberührt, geht mithin selbst von einer Kongruenz zwischen Haftung und Deckung aus.

[17] bb) Nach der Einführung einer selbständigen Gefährdungshaftung für – auch mit dem Zugfahrzeug verbundene – Anhänger in § 7 StVG durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2002 (BGBl. I, S. 2674) und der damit einhergehenden Aufhebung des § 3 Abs. 2 KfzPflVV in der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung durch das Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2002 (BGBl. I, S. 2586) entfiel die zuvor eröffnete Möglichkeit der Beschränkung des Versicherungsschutzes für Schäden, die von einem Anhänger oder Auflieger verursacht werden, während dieser mit einem Kraftfahrzeug entweder verbunden ist oder sich von diesem gelöst hat und sich noch in Bewegung befindet (BT-Drucks. 14/8770, S. 18). Zugleich wurde damit die frühere – eine Doppelversicherung gem. § 59 VVG a.F. ausschließende – Subsidiarität der Anhängerhaftung nach § 10a Abs. 2 Satz 1 AKB in der bis zum

30.09.2003 verwendeten Fassung (vgl. *Johannsen*, in: *Bruck/Möller*, VVG 8. Aufl. Kraftfahrtversicherung Anm. G 57; *Stiefel/Hofmann*, Kraftfahrtversicherung 17. Aufl. § 10a AKB Rn. 1, § 3 KfzPflVV Rn. 7) beseitigt. Vereinbarungen zwischen dem Haftpflichtversicherer des Anhängers und seinem Versicherungsnehmer, die darauf abzielen, im Innenverhältnis zum Haftpflichtversicherer des Zugfahrzeugs das Entstehen einer Mehrfachversicherung zu verhindern, ist damit jede Grundlage entzogen (vgl. Senatsurt. v. 27.10.2010 – IV ZR 279/08, BGHZ 187, 211 Rn. 21; *Langnick*, NZV 2011, 577, 582 f.).

[18] b) Steht demnach eine zwischen dem Haftpflichtversicherer des Anhängers und seinem Versicherungsnehmer vereinbarte Subsidiaritätsklausel dem Entstehen einer Mehrfachversicherung nicht entgegen, kann sie auch keinen Ausschluss der in § 78 Abs. 1 VVG angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung und des Innenausgleichs nach § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG bewirken.

[19] Zwar ist – wie sich aus § 87 VVG ergibt – die gesetzliche Regelung in § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG abdingbar (vgl. auch Senatsurt. v. 19.02.2014 – IV ZR 389/12, VersR 2014, 450 Rn. 23). Voraussetzung einer solchen Abbedingung ist jedoch die Mitwirkung der vom Innenausgleich betroffenen Versicherer. Mithin ist es dem einzelnen Versicherer nicht möglich, durch eine Vereinbarung lediglich mit dem Versicherungsnehmer seine Ausgleichspflicht gegenüber einem an dieser Vereinbarung nicht beteiligten anderen Versicherer auszuschließen (so schon Motive zum VVG, Neudruck 1963 S. 131 <zu §§ 59 und 60 VVG a.F.>; vgl. auch *Kisch*, Die mehrfache Versicherung desselben Interesses 1935 S. 162 f.).

[20] Entgegen der Auffassung der Revision stellt eine derartige Vereinbarung – wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat – einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter dar (einheitliche Ansicht, vgl. *Armbrüster*, in: *Pröls/Martin*, VVG 30. Aufl. § 78 Rn. 28; *ders.*, in: *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. § 6 Rn. 76; *Münch-Komm-VVG/Halbach*, 2. Aufl. § 78 Rn. 31; von *Koppenfels-Spies*, in: *Looschelders/Pohlmann*, VVG 3. Aufl. § 78 Rn. 22; *Langheid*, in: *Langheid/Rixecker*, VVG 5. Aufl. § 78 Rn. 31; *Schnepp*, in: *Bruck/Möller*, VVG 9. Aufl. § 78 Rn. 195; *Schauer*, in: *Berliner Kommentar zum VVG*, § 59 Rn. 55; *Martin*, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. V I Rn. 24; *ders.*, VersR 1973, 691m. Fn. 2; *Armbrust*, Subsidiaritätsabreden in Versicherungsverträgen, 1991 S. 104; *Kohleick*, Die Doppelversicherung im deutschen Versicherungsvertragsrecht, 1999 S. 125; *Ackmann*, VersR 1991, 1103, 1105; vgl. auch OLG München, Urt. v. 03.07.2012 – 25 U 995/12, BeckRS 2014, 04879 unter II 4 zur Auslegung einer sog. doppelten Subsidiaritätsklausel <Ausgangsentscheidung zum Senatsurteil vom 19.02.2014 a.a.O.>).

Art. 71 EuGVVO; Art. 31 CMR

1. Ist in den Niederlanden eine negative Feststellungsklage erhoben, ist eine (zeitlich) hiernach erhobene Leistungsklage nach Art. 30 Abs. 1 EuGVVO auszusetzen.

2. Und zwar auch dann, wenn bereits vor Klageerhebung in den Niederlanden die Ansprüche der dortigen Beklagten auf die Klägerin des Verfahrens in Deutsch-

land übergegangen waren, die Verfahren im Zusammenhang miteinander stehen.

[Leitsätze des Einsenders]

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.10.2018 – I-18 W 15/18 (n.rk.)

(Vorinstanz: LG Kleve, Beschl. v. 09.02.2018 – 8 O 72/17; nachgehend: BGH, I ZB 82/18)

I.

Die Klägerin, ein Versicherungsunternehmen, nimmt im Verfahren 8 O 72/17 LG Kleve, das seit dem 28.07.2017 anhängig und seit dem 10.08.2017 rechtshängig ist, die Beklagte, ein Transportunternehmen, auf Ausgleich eines Transportschadens in Anspruch. Die Beklagte war von dem Unternehmen K.N.L. B.V. (im Folgenden KN B.V.) beauftragt, am 15.09.2016 Transportgut (Apple-Produkte) vom Lager der KN B.V. in Duiven, NL, zu der KN AL GmbH in Frankfurt zu transportieren. Auf der Fahrt kam es zu einem Verlust eines Teils der Ware.

Die Beklagte hat u.a. die KN B.V., die G.F.H. GmbH (im Folgenden: Assekuradeurin) und die KN Spedition S.A.r.L. (im Folgenden: KN S.A.r.L.) vor einem niederländischen Gericht in Gelderland (Rechtbank Gelderland) im Rahmen einer negativen Feststellungsklage in Anspruch genommen. Das Gericht hat die Klage mit Urteil vom 23.05.2018 als unzulässig zurückgewiesen. Die Beklagte hat dagegen Berufung zu dem Gerichtshof Arnhem-Leeuwarden eingelegt und die Zustellung an die KN B.V. und die KN S.A.r.L. belegt.

Die Klägerin behauptet, sie sei Transportversicherer der KN S.A.r.L. gemäß Vertrag vom 01.07.2013. Der Vertrag sei auf ihrer Seite durch die Assekuradeurin vermittelt und betreut worden. Die KN S.A.r.L. sei mit dem Transport von »Apple« beauftragt worden, sie habe die KN B.V. mit dem Transport beauftragt, diese habe – unstr. – die Beklagte beauftragt. Sie habe die KN S.A.r.L. entschädigt. Die KN S.A.r.L. und die KN B.V. hätten ihre Ansprüche an die Assekuradeurin am 31.05.2017 bzw. 06.06.2017 abgetreten, diese habe ihre Ansprüche am 10.07.2017 an sie abgetreten. Die Beklagte hafte für den Schaden qualifiziert.

Die Beklagte macht geltend, sie habe u.a. die KN S.A.r.L., die KN B.V. und die Assekuradeurin durch eine frühere Klageeinreichung am 20.07.2017 vor der Rechtbank Gelderland im Rahmen einer negativen Feststellungsklage darauf in Anspruch genommen, dass sie über die Grundhaftung nach Art. 23 CMR hinaus weder Schadensersatz noch Auslage von Zöllen etc. schulde. Ein in den Niederlanden ergehendes Urteil binde im vorliegenden Verfahren.

Die Klägerin macht geltend, sie sei nicht Partei der negativen Feststellungsklage und bestreite, dass diese im Namen und Auftrag der Beklagte erhoben worden sei. Vielmehr habe dies der deutsche Versicherer der Beklagten ohne deren Kenntnis getan. Nach der Haftbarhaltung vom 16.05.2017 habe der Prozessbevollmächtigte der Beklagten vorprozessual Schreiben vom 28.06.2017 und vom 12.07.2017 um Fristverlängerungen zur Stellungnahme bis zum 26.07.2017 nachgesucht, um die negative Feststellungsklage in den Nie-

derlanden am 20.07.2017 zu erheben, ohne auf dieses Vorgehen hinzuweisen.

Das Landgericht hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 09.02.2018 gem. 148 ZPO, Art. 29 ff. EuGVVO ausgesetzt. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer fristgerechten sofortigen Beschwerde vom 21.02.2018, der das Landgericht mit Beschluss vom 07.03.2018 nicht abgeholfen hat.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht das Verfahren gem. Art. 30 Abs. 1 EuGVVO ausgesetzt.

1. Eine Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens setzt voraus, dass die Klägerin für das Verfahren aktiv legitimiert ist. Das ist der Fall, da sie im Wege der Forderungsabtretung Inhaberin eines möglichen Schadensersatzanspruchs gegen die Beklagte nach Art. 12, 17, 22 CMR geworden ist.

Die Klägerin ist, wie sich aus der Versicherungspolice vom 01.07.2013 ergibt, Versicherer der KN S.A.r.L. Dieser stehen mögliche Ansprüche gegen die Beklagte nach CMR zu, die sie entweder an die Klägerin abgetreten hat, oder die im Fall der Leistung aus dem Versicherungsvertrag im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf sie übergegangen sind. Sie kann eine Anspruchsberechtigung gegenüber der Beklagten auch durch eine Abtretung der möglichen Ansprüche, die der KN B.V. gegen die Beklagte zustehen, herleiten. Die KN B.V. ist unstreitig im Verhältnis zur Beklagten Absenderin und kann daher die Rechte aus Art. 12, 17, 22 CMR gegen die Beklagte geltend machen. Die KN B.V. hat diese Rechte mit Erklärung vom 06.06.2017 an die Assekuradeurin abgetreten. Diese hat die Rechte mit Erklärung vom 10.10.2017 an die Klägerin abgetreten.

2. Das Verfahren ist nach Art. 30 EuGVVO (VO (EU) Nr. 1215/2012, sog. Brüssel Ia-VO) bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Rechtbank Gelderland und des Gerichtshofs Arnhem/Leeuwarden auszusetzen. Danach kann das später angerufene Gericht, wenn bei Gerichten verschiedener Mitgliedsstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig sind, das Verfahren aussetzen. Nach Abs. 3 stehen Verfahren im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen.

Ein Fall des Art. 29 EuGVVO, nach dem eine Aussetzung zwingend geboten ist, liegt nicht vor, weil die Parteien des Rechtsstreits hier und in den Niederlanden nicht identisch sind. In den Niederlanden ist die hiesige Klägerin nicht verklagt ist, sondern u.a. KN B.V. und die KN S.A.r.L.

a) Bei dem Landgericht Kleve handelt es sich um das später angerufene Gericht. Nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) EuGVVO gilt ein Gericht als angerufen zu dem Zeitpunkt, in dem das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist. Alternativ kommt es nach lit. b, falls die Zustellung an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, auf den Zeitpunkt an, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhält. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Zustellung nach dem maßgeblichen

Recht des jeweiligen Gerichtsstaats ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Zustellungsfehler sind irrelevant. Vorliegend ist für den Zeitpunkt der Anhängigkeit nach deutschem Recht der Eingang der Klageschrift bei Gericht am 28.07.2017 maßgeblich. Für die Klage in den Niederlanden gilt lit. b, nämlich die Zustellung an einen Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht durch Übergabe an die zuständige Stelle. Dies ist vorliegend durch die Übergabe der Klageschrift an den Gerichtsvollzieher geschehen. Hierüber verhält sich das Protokoll des niederländischen Gerichtsvollziehers M. vom 20.07.2017, wonach er die KN B.V., die Assekuradeurin und die KN S.A.r.L. unter Beifügung der Klageschrift geladen hat. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Klage vor dem niederländischen Gericht zuerst rechtshängig geworden ist. Das niederländische Verfahren ist auch weiterhin rechtshängig, nachdem die Beklagte gegen das ihre Klage als unzulässig verwerfende Urteil des Rechtbank Gelderland vom 23.05.2018 mit Schrift vom 20.08.2018 Berufung eingelegt und diese u.a. der KN B.V. und der KN S.A.r.L. zugestellt hat.

b) Die Klagen stehen in dem erforderlichen Zusammenhang. Bei den Parteien beider Rechtsstreite handelt es sich um die an dem Transport von Apple-Produkten am 15.09.2016 unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, beide Klagen haben zum Gegenstand die Feststellung des Umfangs der Haftung der hiesigen Beklagten nach CMR, insbesondere die Frage, ob eine qualifizierte Haftung vorliegt (vgl. auch BGH, Urt. v. 19.02.2013 – VI ZR 45/12, beck-online).

c) Dem Fortbestand der Aussetzung steht nicht entgegen, dass die Rechtsbank in Gelderland mit Urteil vom 23.05.2018 die negative Feststellungsklage als unzulässig verworfen hat, weil die Beklagte nicht nachweisen konnte, von dem von ihr verklagten Parteien, worunter die hiesige Klägerin nicht fällt, in Anspruch genommen worden zu sein. Die Beklagte hat mit guten Gründen aufgezeigt, dass diese Entscheidung im niederländischen Berufungsverfahren keinen Bestand haben könnte. Das Ziel der Regelungen der Art. 29 ff. EuGVVO, die Anerkennung von Entscheidungen in EU-Mitgliedsstaaten zu stärken, lässt es angebracht erscheinen, den endgültigen Ausgang des Verfahrens in den Niederlanden abzuwarten. Bleibt es bei der Klageabweisung, kann das vorliegende Verfahren ohne weiteres fortgesetzt werden.

3. Art. 71 EuGVVO i.V.m. Art. 31 CMR steht einer Aussetzung nicht entgegen. Das vorliegende Verfahren ist nicht schon jetzt als unzulässig zu verwerfen.

Nach Art. 31 Abs. 1 CMR können bei Streitigkeiten aus einer der CMR unterliegenden Beförderung, die unstreitig gegeben ist, die Gerichte eines Staates angerufen werden, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt etc. hat oder der Ort der Übernahme des Gutes (die Niederlande) oder der Ort für die vorgesehene Ablieferung (Deutschland) liegt. Danach sind sowohl die Gerichte in Deutschland als auch in den Niederlanden zuständig. Nach Abs. 2 kann dann, wenn ein Verfahren bei einem nach Abs. 1 zuständigen Gericht anhängig ist, eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden, es sei denn, die Entscheidung des Gerichts, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, kann in dem Staat nicht vollstreckt werden, in dem die neue Klage erhoben wird. Es

besteht die Einrede der Anhängigkeit, wenn ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien in einem Vertragsstaat im Sinne der jeweiligen lex fori anhängig ist, wobei die Parteirolle vertauscht sein kann. Art. 31 CMR ist nach Art. 41 CMR unabdingbar und geht der EuGVVO vor, vgl. auch Art. 71 EuGVVO.

Der BGH (Urt. v. 20.11.2003 – I ZR 294/02 [= TranspR 2004, 77], juris) hat zu Art. 31 CMR entschieden, dass die zuerst im Ausland erhobene negative Feststellungsklage die Zulässigkeit der später erhobenen Leistungsklage vor einem deutschen Gericht nicht hindert und das Verfahren deswegen auch nicht auszusetzen sei. Dies ergebe sich zwar nicht aus einer mangelnden Vollstreckbarkeit der negativen Feststellungsklage, sondern daraus, dass sich das Spannungsverhältnis des Wahlrechts des Art. 31 Abs. 1 CMR, der die Klage an verschiedenen Orten zulässt, zugunsten der von dem materiell Leistungsberechtigten, der der Frachtführer oder der Versender oder Empfänger sein könne, erhobenen Leistungsklage entschieden werden müsse.

Der EuGH (EuGH v. 19.12.2013 – C-452/12 –, juris = TranspR 2014, 26 Tz. 34 ff.) hat demgegenüber entschieden, dass dann, wenn eine negative Feststellungsklage in einem Mitgliedsstaat der EuGVVO denselben Anspruch wie eine wegen desselben Schadens zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern in einem Mitgliedsstaat anhängig gemachte Leistungsklage betrifft, gem. Art. 27 ff. EuGVVO vorzugehen ist. Art. 71 EuGVVO stehe einer Auslegung von Art. 31 Abs. 2 CMR entgegen, wonach eine negative Feststellungsklage oder ein negatives Feststellungsurteil in einem Mitgliedsstaat nicht denselben Anspruch betreffe, wie eine wegen desselben Schadens zwischen denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern in einem anderen Mitgliedsstaat anhängig gemachte Leistungsklage (vgl. hierzu *Hartenstein*, TranspR 2014, 61 und *Mankowski*, TranspR 2014, 129).

Wendete man Art. 31 Abs. 2 CMR uneingeschränkt an, wäre jedwede zweite Klage unzulässig, wenn bereits eine erste rechtshängig wäre, sofern die erste Entscheidung vollstreckt werden kann (vgl. *Koller*, Transportrecht, a.a.O.). Wendet man Art. 31 Abs. 2 CMR i.S.d. genannten Rechtsprechung des BGH an, wäre die vorliegende Leistungsklage nicht nur zulässig, sondern wenn möglich vorrangig zu entscheiden und das Verfahren jedenfalls deswegen nicht auszusetzen (vgl. BGH a.a.O.).

Auf der Grundlage der neueren Rechtsprechung des EuGH hält der Senat die Aussetzung des vorliegenden Verfahrens für geboten, da die in den Niederlanden erhobene negative Feststellungsklage nicht von der hiesigen Leistungsklage verdrängt wird und so die Anerkennung der Rechtsprechung der Niederlande als EU-Mitgliedsland gewährleistet wird. Art. 30 EuGVVO führt zu einer Aussetzung des Verfahrens bis zur Rechtskraft der negativen Feststellungsklage. Lautet diese z.B. darauf, dass der dortige Kläger nicht über Art. 22 CMR hinaus haftet, kann dann die spätere Leistungsklage zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels in der Hauptsache fortgesetzt werden, mit der Maßgabe, dass eben nur eine (positive) Verurteilung im Umfang des Art. 22 CMR erfolgen kann. Die Entscheidung des Erstgerichts bedingt also eine inhaltliche Bindung des Zweitgerichts (*Hartenstein*, a.a.O., S. 11; *Koller*, a.a.O., Art. 31 Rn. 8).

4. Eine Aussetzung ist nicht deswegen nicht veranlasst, weil die Beklagte nach der von der Klägerin ausgesprochenen Haftbarhaltung vom 16.05.2017 zweimal um Fristverlängerung zu einer Erklärung zur Haftung nachgesucht hat, beim zweiten Mal bis zum 26.07.2017, was die Klägerin gewährt hat. Während dieser Frist hat die Beklagte die negative Feststellungsklage in den Niederlanden erhoben.

Vorliegend ist ein Fall des Verfahrensmissbrauchs noch nicht gegeben. Es wird in Fällen des (Rechts-)Missbrauchs auf Grundlage des sog. unionsrechtlichen Missbrauchsverbots eine Nichtanwendung der Art. 29 ff. EuGVVO durch das später angerufene Gericht für möglich gehalten. Ein solcher Missbrauch könnte angenommen werden bei vorgeblichen Vergleichsverhandlungen, die der Verzögerung dienen, um anderenorts Feststellungsklagen vorzubereiten. Er wird insbesondere diskutiert in den Fällen, in denen das zweite Gericht aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung zuständig ist und in den Fällen, in denen die negative Feststellungsklage in Staaten erhoben wird, in denen in absehbarer Zeit nicht mit einem Urteil gerechnet werden kann. Dahinter steht ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der im Europäischen Zivilverfahrensrecht Anwendung finden kann, auch wenn sich der EuGH hierzu noch nicht dezidiert geäußert hat. Nationale Missbrauchskorrekturen, wie das deutsche Rechtsmissbrauchsverbot, können wegen des Vorrangs von Unionsrecht, der Notwendigkeit einheitlicher Anwendung und des Grundsatzes praktischer Wirksamkeit von Unionsrecht dagegen nicht herangezogen werden, um eine entsprechende Nichtanwendung von Art. 29 zu begründen (*Musielak/Voit/Stadler* EuGVVO n.F. Art. 29 Rn. 8, beckenonline; *Stefan Leible*, in: *Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 29 Brüssel Ia-VO – juris; *Zöller/Geimer*, Art. 29 EuGVVO, Rn. 12a, Art. 32, Rn. 13).

Solches Vorgehen ist in dem Fristverlängerungsantrag der Beklagten an die Klägerin bis zum 26.07.2017 noch nicht zu sehen. Weder haben die Beteiligten Gerichtsstandsvereinbarungen geschlossen, denen die Beklagte zuwider gehandelt hat, noch bedeutet ein Verfahren in den Niederlanden eine unzumutbare Verzögerung bis zum Erhalt eines rechtskräftigen Urteils. Das erstinstanzliche niederländische Gericht hat sogar ausgesprochen schnell entschieden und vor dem Berufungsgericht steht der erste Termin schon im November an. Vor diesem Hintergrund steht die Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU im Vordergrund.

[...]

Einsender: Rechtsanwalt Benjamin Grimme, Hamburg

Anmerkung:

Die vorabgedruckte Entscheidung des OLG Düsseldorf verweist zur Begründung seiner Entscheidung des EuGH v. 04.05.2010 – C-533/08 = TranspR 2010, S. 236 ff.

Obwohl sich der EuGH hinsichtlich der in concreto geforderten Auslegung von Art. 31 CMR ausdrücklich für unzuständig erklärt hatte (vgl. zu alledem: *Thumel/Demuth*: CMR, 3. Auflage, Art. 31 CMR, Rn. 58 ff.).

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf steht in Widerspruch zu der Entscheidung des BGH v. 20.11.2003 – I ZR 294/02 = TranspR 2004, S. 77 ff.

Das OLG Düsseldorf hat gegen seine Entscheidung (daher) die Rechtsbeschwerde beim BGH zugelassen.

Rechtsbeschwerde bei dem BGH ist unter dem Az. I ZB 82/18 anhängig.

Rechtsanwalt Benjamin Grimme, Hamburg

§ 307 BGB

1. Die Vereinbarung des Palettentausches über Allgemeine Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich möglich.

2. Voraussetzung für eine wirksame Palettentauschklausel in AGB ist, dass eine Vergütung für den zusätzlichen Aufwand gezahlt wird und dem Frachtführer nicht das uneingeschränkte Tauschrisiko übertragen wird. Die Vergütung muss nicht ausdrücklich ausgewiesen und kann auch in die Fracht einbezogen sein.

3. Die Vergütungsabrede für den Palettentausch ist der Höhe nach gerichtlich nicht überprüfbar.

[Leitsätze des Einsenders]

LG Düsseldorf, Urte. v. 06.08.2018 – 22 S 103/17

(Vorinstanz: AG Düsseldorf, Urte. v. 05.04.2017 – 46 C 192/16)

I.

Die Parteien streiten um Ersatzansprüche wegen nicht zurückgeführter Lademittel.

Auf die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung wird gem. § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen. Die Kammer hat ergänzende Feststellungen zur Anzahl der überlassenen und zurückgeführten Paletten getroffen; wegen der Ergebnisse wird auf die Ziff. IV. der Gründe verwiesen.

II.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten nicht Vertragsbestandteil geworden sei, da im Transportauftrag zugleich auch auf die ADSp verwiesen werde, was widersprüchlich sei; Zweifel gingen gem. § 305c Abs. 2 BGB zulasten der Klägerin als Verwenderin. Die Klägerin habe der Beklagten die AGB auch nicht zur Verfügung gestellt, z.B. durch die Möglichkeit des Abrufs auf ihrer Internetseite. Es fehle auch der Hinweis, dass die AGB auf Wunsch übersandt würden. Davon unabhängig benachteilige die Klausel die Beklagte auch unangemessen und sei gem. § 307 BGB nichtig. Ein Palettentausch mit Übernahme des Tauschrisikos setze eine Individualvereinbarung mit einem gesondert vereinbarten Entgelt voraus; beides fehle.

(...)

III.

(...)